

Schuldschein

276152BF001

Die

Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15
65189 Wiesbaden
(Schuldnerin)

hat von der

(Gläubigerin)

ein nachrangiges Darlehen (das „Darlehen“) im Nennbetrag von

EUR 5.000.000,00

in Worten: Euro fünf Millionen

zu nachstehenden Bedingungen erhalten:

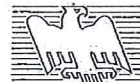
1. Das Darlehen wird vom 06. September 2012 (einschließlich) bis zum 06. September 2022 (ausschließlich) mit jährlich 4,62% verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 06. September eines jeden Jahres, erstmals am 06. September 2013, zu zahlen. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten actual/actual (ICMA Regel 251).

2. Die Schuldnerin zahlt der Darlehensgeberin das Darlehen am 06. September 2022 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurück.

3. (a) Weder die Schuldnerin (außer in dem nachstehend unter (d) genannten Fall) noch die Gläubigerin sind berechtigt, das Darlehen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

(b) Das im Rahmen des Darlehens zur Verfügung gestellte Kapital dient als Ergänzungskapital der Schuldnerin und der Instituts- oder Finanzholdinggruppe, der sie angehört („Gruppe“) gemäß § 10 Abs. 5a KWG. Ferner soll das im Rahmen dieses Darlehens zur Verfügung gestellte Kapital auch nach Umsetzung der Basel III-Standards durch die europäischen Umsetzungsakte (bestehend – laut derzeitigen Entwürfen - aus der *Regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms*, der sog. *Capital Requirement Regulation* oder *CRR* und der *Directive of the European Parliament and of the Council on the access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms and amending Directive 2002/87/EC of the European Parliament and of the Council on the supplementary supervision of credit institutions, insurance undertakings and investment firms in a financial conglomerate*, der sog. *Capital Requirements Directive* oder *CRD*) (zusammen als „CRD IV“ bezeichnet) als nachrangiges Kapital („Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV“) der Schuldnerin und ihrer Gruppe dienen.

(c) Für den Fall, dass das durch den Schuldschein dokumentierte Darlehen aufgrund der vorgenannten oder späterer regulatorischer Änderungen nicht mehr als Ergänzungskapital der Schuldnerin und ihrer Gruppe gemäß § 10 Abs. 5a KWG bzw. als Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV anerkannt werden sollte, werden die Parteien eine Anpassung der Bedingungen des durch diesen Schuldschein dokumentierten Darlehens („Vertragsanpassung“) mit dem Ziel



Aareal Bank

verhandeln, dass das Darlehen weiterhin die betreffenden Anforderungen an Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 5a KWG bzw. an Tier 2-Kapital im Sinne der CRD IV erfüllt und bei der Ermittlung der Eigenmittel der Schuldnerin und ihrer Gruppe entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Schuldnerin wird der Gläubigerin die gewünschte Vertragsanpassung schriftlich mitteilen.

(d) Sollten die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über eine gewünschte Vertragsanpassung auf eine entsprechende Vertragsanpassung einigen, ist die Schuldnerin berechtigt, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde das Darlehen mit einer Frist von weiteren 30 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum ausstehenden Nennwert jeweils zuzüglich der bis zu diesem Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen sowie zuzüglich aller ausstehenden Zinsrückstände zu kündigen.

4. Die Forderungen der Gläubigerin gegen die Schuldnerin aus diesem Darlehen auf Zahlung von Kapital und Zinsen gehen den gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller Gläubiger der Schuldnerin, die nicht entsprechend nachrangig sind, im Range nach; der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation und der Insolvenz beschränkt. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf dieses Darlehen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Begleichung aller anderen nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin.

5. Nach Inkrafttreten der CRD IV bzw. der Umsetzung der geplanten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. „Crisis Management Directive“ oder „CMD“) oder vergleichbarer nationaler Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten können die Zinsen und der Kapitalbetrag des Darlehens bis auf Null herabgesetzt oder in ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals (z.B. Grundkapital) der Schuldnerin umgewandelt werden, wenn dies die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde

(a) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der CRD IV oder

(b) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, auch ggf. im Zusammenhang mit anderen Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen,

gegebenenfalls konkretisiert durch entsprechende Leitlinien der European Banking Authority, verlangt. Eine solche Herabsetzung oder Umwandlung kann Voraussetzung für die Gewährung staatlicher oder vergleichbarer Unterstützung sein. Die Herabsetzung oder Umwandlung kann unmittelbar durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde oder durch Entscheidung der Schuldnerin nach entsprechender Feststellung der Aufsichtsbehörde stattfinden. Sie befreit die Schuldnerin insoweit von der Leistung auf das Darlehen und berechtigt die Gläubigerin weder zur Kündigung dieses Darlehens noch anderer Rechtsgeschäfte mit der Schuldnerin oder ihrer Gruppe noch zur Geltendmachung sonstiger diesbezüglicher Einwendungen, Einreden oder Gestaltungsrechte.

6. Bei entsprechender Umsetzung des derzeit nur im Entwurf vorliegenden deutschen Gesetzes zur Umsetzung der CRD IV „CRD IV Umsetzungsgesetz“ kann die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern bei der Schuldnerin oder ihrer Gruppe die Eigenmittel oder die Liquidität nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zudem anordnen, dass die Auszahlung von Zinsen gemäß Ziffer 1 insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, soweit sie nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind. Auszahlungen sind insoweit zurückzuerstatten, als sie einer solchen Anordnung widersprechen.

7. Nachträglich können der Nachrang, die Möglichkeit der Herabsetzung oder Umwandlung gemäß Nr. 5 und der Ausfall von Zinszahlungen gemäß Nr. 6 nicht beschränkt, die Laufzeit gemäß Nr. 2 nicht verkürzt sowie die Bestimmung über die Unkündbarkeit gemäß Nr. 3 (a) und Nr. 5 nicht aufgehoben werden. Der Schuldnerin ist eine vorzeitige Rückerstattung jedes von der Schuldnerin bezahlten Betrages ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.



8. Die Aufrechnung der Forderungen der Gläubigerin aus diesem Darlehen (Kapitalrückzahlung und Zinsen) gegen Forderungen der Schuldnerin ist ausgeschlossen.

9. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle der Insolvenz.

10. Für die Forderungen aus diesem Darlehensvertrag dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Schuldnerin oder durch Dritte gestellt werden.

11. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag. Die Gläubigerin ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieses Zahlungsaufschubes zu verlangen. „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Express Transfer System (TARGET2) betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln.

12. Die Forderung aus diesem Schuldschein ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1,0 Mio. oder einem ganzzahligen Vielfachen davon abtretbar. Abtretungen sind der Schuldnerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

13. Abweichende Regelungen bezüglich des Darlehens außerhalb dieses Schuldscheins bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

14. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt deutsches Recht.

